

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 28. Januar 1937.



276. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Uitikon a. A. legte am 13. Januar 1937 die Pläne für die Bau- und Niveaulinien der projektierten Haldenstraße zur Genehmigung vor. Die Festsetzung erfolgte am 13. November 1936 durch den Gemeinderat und die amtliche Ausschreibung am 17. November 1936. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. Dezember 1936 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingereicht wurden.

Die Baudirektion berichtet:

Die projektierte Haldenstraße soll nach dem erläuterten Berichte der Projektanten die Bebauung des aussichtsreichen Hanges oberhalb des Dorfes Uitikon a. A. erschließen. Sie ist im Bebauungsplan enthalten, den der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2852 vom 29. Oktober 1936 genehmigt hat.

Der Baulinienabstand beträgt 20 m. Die Baulinien sind symmetrisch zur Mittellinie angeordnet. Bei einer künftigen Fahrbahnbreite von 6 m und einem Gehweg von 2 m bleiben noch Vorgärten von 5 m beziehungsweise 7 m Tiefe. Die Niveaulinie erhält Steigungen bis zu 11,5%, allerdings nur auf kürzerer Strecke.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Haldenstraße oberhalb des Dorfes Uitikon a. A. wird nach der Vorlage des Gemeinderates vom 13. November 1936 genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon a. A. unter Rückschluß des Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Januar 1937.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'S. D. ...'.